

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 26. Februar 2002

(Rechtssache C-61/02)

(2002/C 97/15)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. Februar 2002 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Gerald Braun, Mitglied des juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Luis Escobar Guerrero, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge

1. feststellen, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstößt, indem sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die notwendigen Vorschriften erlassen und Maßnahmen getroffen hat, um der Richtlinie 98/58/EG⁽¹⁾ des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere nachzukommen;
2. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Wegen des verbindlichen Charakters der Bestimmungen der Artikel 249 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 EGV sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine an sie gerichtete Richtlinie so in das innerstaatliche Recht umzusetzen, dass sie mit Ablauf der Umsetzungsfrist ihre volle Wirksamkeit entfaltet. Diese in Artikel 10 der Richtlinie festgesetzte Frist ist am 31. Dezember 1999 abgelaufen, ohne dass bisher alle Länder die erforderlichen Vorschriften erlassen haben.

⁽¹⁾ ABl. L 221, S. 23.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 4. März 2002

(Rechtssache C-72/02)

(2002/C 97/16)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. März 2002 eine Klage gegen die Portugiesische Republik

beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist António Caeiros; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 23 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen⁽¹⁾ und aus Artikel 18 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten⁽²⁾ verstoßen hat, dass sie

1. folgende Bestimmungen nicht in ihre Rechtsordnung umgesetzt hat:

— Artikel 3 Absatz 3, Artikel 10, Artikel 11 und Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 92/43;

— Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 12 der Richtlinie 79/409;

2. folgende Bestimmungen nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat:

— Artikel 1, Artikel 6 Absätze 3 und 4, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d sowie Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 92/43;

— Artikel 2, Artikel 4 Absätze 1 und 4 und Artikel 6 der Richtlinie 79/409;

— der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Portugiesische Republik bestreite keinen der Vorwürfe, die die Kommission in der mit Gründen versehenen Stellungnahme erhoben habe. Im Gegenteil ergebe sich aus der Antwort der portugiesischen Regierung, insbesondere aus der Information, wonach der Erlass von Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 79/409 und 92/43 in Vorbereitung sei, dass die portugiesische Regierung einräume, dass diese Vorwürfe begründet seien.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.